



Altenmarkt, 17. Mai 2019  
Ing<sup>in</sup> Doris Strauch  
Zahl: 600-0918/2019

## Verordnung

### der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 15.05.2019 wird gem. §76b Abs. 1 i.V.m. §94d Z. 8a der STVO 1960 verordnet:

Die Gemeindestraße „Götschlau“ wird im Bereich der Talbebauung **lt. Anlage 1 (Übersichtslageplan)** zur **Wohnstraße** erklärt.

Diese Verkehrsbeschränkung wird durch Verkehrszeichen gem §53 Abs. 1 Z9c STVO 1960 jeweils sichtbar für die Fahrtrichtung zur Wohnstraße kundgemacht.

Das Ende der Wohnstraße wird durch Verkehrszeichen gem. §53 Abs. 1 Z 9d STVO 1960 „Ende der Wohnstraße“ für die aus der Wohnstraße ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundgemacht.

Diese Verordnung tritt gem. §44 Abs. 1 STVO 1960 mit Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.



Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister

Rupert Winter

Angeschlagen am: 20. Mai 2019

Abgenommen am:

Verteiler:

1. Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden AV
2. Polizeiinspektion Altenmarkt im Pongau
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs 5 Gdo 1994)
4. Amtstafel

Anhang: Anlage 1 (Übersichtslageplan)



Anlage 1 (Übersichtslageplan)